

§ 0753 ZPO

Vollstreckung durch Gerichtsvollzieher; elektronischer Rechtsverkehr; Verordnungsermächtigungen

(1) Die Zwangsvollstreckung wird, soweit sie nicht den Gerichten zugewiesen ist, durch Gerichtsvollzieher durchgeführt, die sie im Auftrag des [Gläubigers](#) zu bewirken haben.

(2) Der [Gläubiger](#) kann wegen Erteilung des Auftrags zur Zwangsvollstreckung die Mitwirkung der Geschäftsstelle in Anspruch nehmen. Der von der Geschäftsstelle beauftragte Gerichtsvollzieher gilt als von dem [Gläubiger](#) beauftragt.

(3) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates verbindliche Formulare für den Auftrag einzuführen. Die Rechtsverordnung kann für diese Formulare besondere technische Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung [bestimmen](#).

(4) Rechtsanwälte, [Behörden](#) oder [juristische Personen](#) des [öffentlichen Rechts](#) einschließlich der von ihnen zur [Erfüllung](#) ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse haben dem Gerichtsvollzieher vorzulegende Dokumente mit Ausnahme der in § [754a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 ZPO](#) genannten Dokumente als elektronische Dokumente zu übermitteln. Für Übermittlungen nach Satz 1 gilt § [130d Satz 2 und 3 ZPO](#) entsprechend.

(5) Zur Übermittlung als elektronische Dokumente sind Schriftstücke in elektronische Dokumente zu übertragen, die bildlich und inhaltlich mit den übertragenen Schriftstücken übereinzustimmen haben. Für elektronische Dokumente gelten § [130a Abs. 2 und 3 sowie 5 und 6 ZPO](#), auf dessen Grundlage erlassene Rechtsverordnungen sowie § [298 ZPO](#) entsprechend.

(6) Sichere Übermittlungswege für den elektronischen Rechtsverkehr mit dem Gerichtsvollzieher sind:

1. bei einer Kommunikation mit dem Gerichtsvollzieher über das [Amtsgericht](#) als Verteilerstelle die Übermittlungswege nach § [130a Abs. 4 Satz 1 ZPO](#);
2. bei einer Kommunikation mit dem Gerichtsvollzieher selbst
 - a) der Übermittlungsweg nach § [130a Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 ZPO](#) sowie
 - b) die Übermittlungswege nach § [130a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 4 ZPO](#); ein Postfach des Gerichtsvollziehers nach § [130a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 ZPO](#) oder ein den Anforderungen des § 4 Abs. 1 Nr. 2 ERVV (der Elektronischer-Rechtsverkehr-[Verordnung](#)) entsprechendes elektronisches Postfach des Gerichtsvollziehers tritt an die Stelle der elektronischen Poststelle des Gerichts.

§ [130a Abs. 4 Satz 2 ZPO](#) gilt entsprechend.

(7) Der Gerichtsvollzieher darf den in Absatz 4 Satz 1 Genannten oder sonstigen in professioneller [Eigenschaft](#) am Verfahren beteiligten [Personen](#), [Vereinigungen](#) und Organisationen, bei denen von einer erhöhten Zuverlässigkeit ausgegangen werden kann, elektronische Dokumente übermitteln. Anderen als den in Satz 1 Genannten darf er elektronische Dokumente nur dann übermitteln, wenn diese [Personen](#) einer solchen Übermittlung für das jeweilige Vollstreckungsverfahren zugestimmt haben. Die Zustimmung nach Satz 2 gilt mit der Übermittlung eines elektronischen Dokuments im jeweiligen Vollstreckungsverfahren als erteilt. Andere als [natürliche Personen](#) können die Zustimmung auch allgemein erteilen.

(8) Für Zwangsvollstreckungsverfahren durch Gerichtsvollzieher kann die Bundesregierung in der Rechtsverordnung nach § [130a Abs. 2 Satz 2 ZPO](#) besondere technische Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung elektronischer Dokumente [bestimmen](#).

Fassung ab 01. Okt 2026

Fassung bis einschl 30. Sept 2026

§ 753 ZPO Vollstreckung durch Gerichtsvollzieher; Verordnungsermächtigung

- (1) Die Zwangsvollstreckung wird, soweit sie nicht den Gerichten zugewiesen ist, durch Gerichtsvollzieher durchgeführt, die sie im Auftrag des [Gläubigers](#) zu bewirken haben.
- (2) Der [Gläubiger](#) kann wegen Erteilung des Auftrags zur Zwangsvollstreckung die Mitwirkung der Geschäftsstelle in Anspruch nehmen. Der von der Geschäftsstelle beauftragte Gerichtsvollzieher gilt als von dem [Gläubiger](#) beauftragt.
- (3) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates verbindliche Formulare für den Auftrag einzuführen. Für elektronisch eingereichte Aufträge können besondere Formulare vorgesehen werden.
- (4) Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen der Parteien sowie schriftlich einzureichende Auskünfte, Aussagen, Gutachten, Übersetzungen und Erklärungen Dritter können als elektronisches Dokument beim Gerichtsvollzieher eingereicht werden. Für das elektronische Dokument gelten § [130a ZPO](#), auf dieser Grundlage erlassene Rechtsverordnungen sowie § [298 ZPO](#) entsprechend. Die Bundesregierung kann in der Rechtsverordnung nach § [130a Abs. 2 Satz 2 ZPO](#) besondere technische Rahmenbedingungen für die Übermittlung und Bearbeitung elektronischer Dokumente in Zwangsvollstreckungsverfahren durch Gerichtsvollzieher [bestimmen](#).
- (5) § [130d ZPO](#) gilt entsprechend.

Fassung ab 01. Jan 2022

(1) - (3) ...

(4) Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen der Parteien sowie schriftlich einzureichende Auskünfte, Aussagen, Gutachten, Übersetzungen und Erklärungen Dritter können als elektronisches Dokument beim Gerichtsvollzieher eingereicht werden. Für das elektronische Dokument gelten § [130a ZPO](#), auf dieser Grundlage erlassene Rechtsverordnungen sowie § [298 ZPO](#) entsprechend. Die Bundesregierung kann in der Rechtsverordnung nach § [130a Abs. 2 Satz 2 ZPO](#) besondere technische Rahmenbedingungen für die Übermittlung und Bearbeitung elektronischer Dokumente in Zwangsvollstreckungsverfahren durch Gerichtsvollzieher [bestimmen](#). Im Übrigen gilt § [174 Abs. 3 und 4 ZPO](#) entsprechend.

(5) ...

(Abs. 5 [neu](#))

Fassung bis einschl 31. Dez 2021

(1) - (4) ...